



CIPRA

**LEBEN IN
DEN ALPEN**

Die Internationale
Alpenschutzkommission
Für eine nachhaltige
Entwicklung im Alpenraum



Das EABG und die Alpenkonvention im Spannungsfeld von Ausbau und Bewahrung

Paul Kuncio
CIPRA Österreich – Alpenkonventionsbüro

11.11.2025

Windkraft und Photovoltaik -
Herausforderungen und
Perspektiven beim Ausbau
erneuerbarer Energien

Mit Unterstützung von Bund und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Übersicht

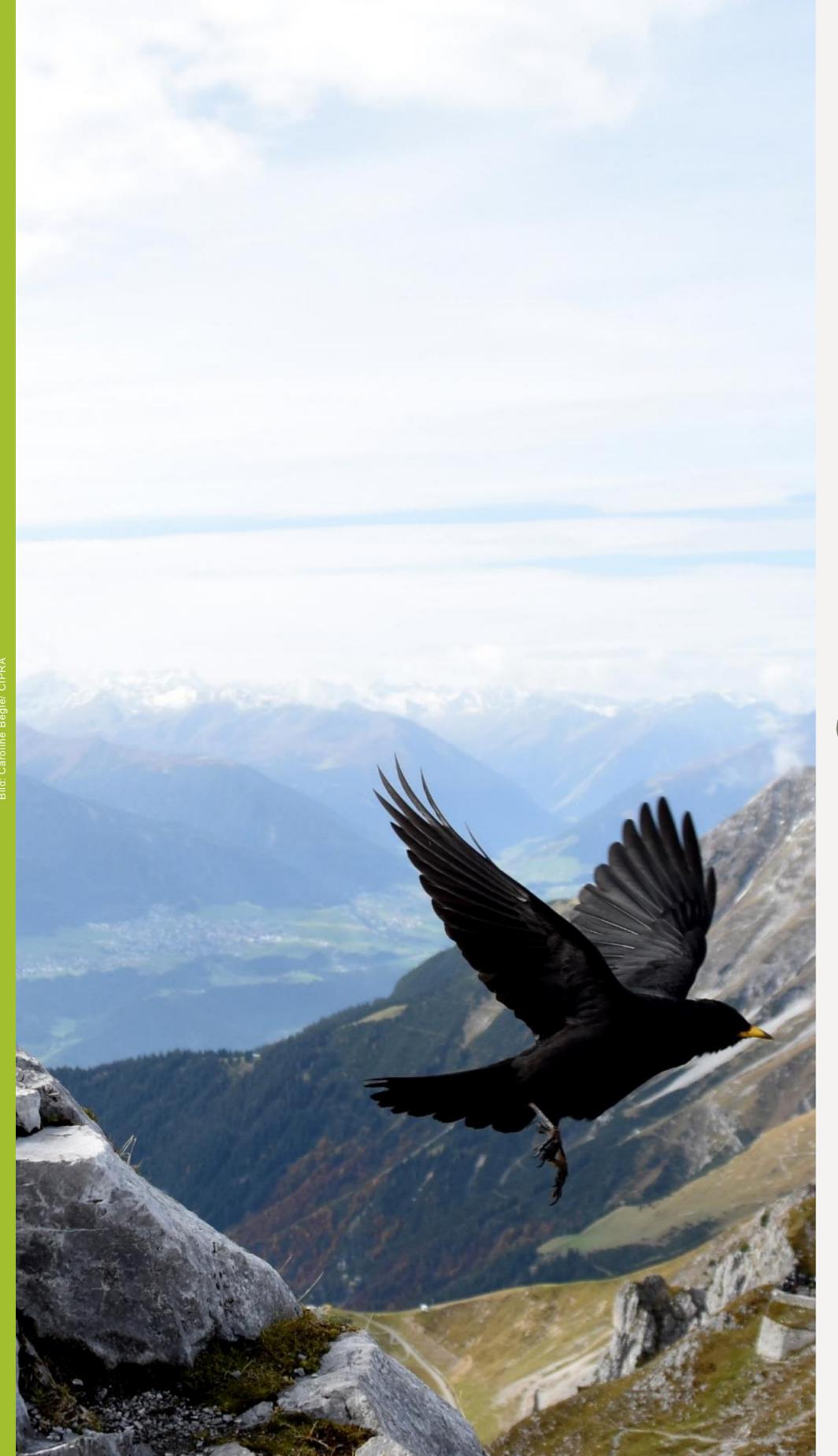
Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz

Überblick über wesentliche Bestandteile
Schlussfolgerungen

Alpenkonvention

Relevanz für Vorhaben der Energiewende
Einzelne Bestimmungen des BWaldP
Bericht des Überprüfungsausschusses

Bild: Caroline Begle / CIPRA



Erneuerbaren-Ausbau- Beschleunigungsgesetz (EABG)

- **Ziele:**
 - Verfahrensbeschleunigung
 - Freihaltung von Flächen für elektrische Leitungsanlagen, welche sich über zwei Bundesländer erstrecken
 - Vorgaben im Grundsatz für die Ausweisung von elektrischen Leitungsanlagen innerhalb eines Bundeslandes

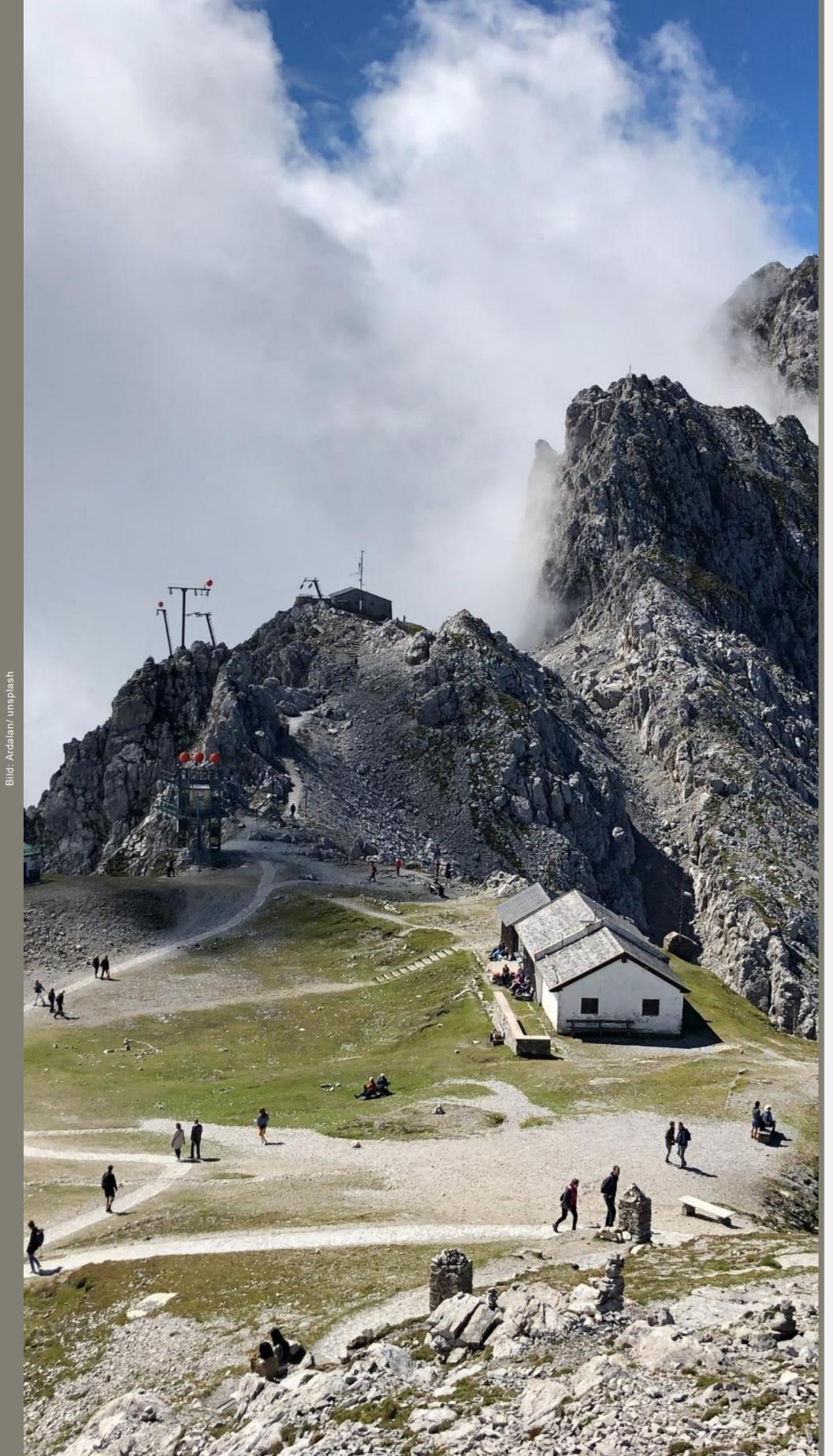


Bild: Ardalan/unsplash



EABG - Überblick

- **Umsetzung wesentlicher Vorgaben der RED III**
- **Verfahrenskonzentration**
- **Einführung verschiedener Verfahrensarten**
- **Zahlreiche Beschleunigungsmaßnahmen:**
 - Entfall von UVP-Pflicht und NVP-Pflicht
 - Festlegung eines überragenden öffentlichen Interesses
 - Vermutung, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind
 - Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen inkl. Ausgleichszahlungen
- **Österreichischer Netzinfrastrukturplan**
 - inkl. regelmäßige Aktualisierung
 - Strategische Umweltprüfung
- **Bundes- und Landestrassenfreihaltungsverordnungen**
- **Erzeugungsrichtwerte der Bundesländer**



EABG: Anwendungsbereich, § 2

Vorhaben der Energiewende, die nicht einer UVP zu unterziehen sind

EABG ist für UVP-pflichtige Vorhaben der Energiewende nicht anzuwenden, mit Ausnahme von:

- § 9 bis 11 (Screening Verfahren)
- § 24 Abs 2, 3 und 5 (Genehmigungsvoraussetzungen)
- §§ 34 bis 53 (ÖNIP, Trassenfreihalte-VO, etc)



EABG: Verfahrenskonzentration, § 6

„**One-Stop-Shop**“-Prinzip: alle bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften von zuständiger Behörde anzuwenden

Parteistellung: nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beurteilen

→ *Keine eigenen Bestimmungen*

⚡ *Unübersichtliche Rechtslage*

Behördenzuständigkeit:

- LH bzw. BH bei entsprechender Übertragung
- BMWET nach Abs 2

Teilausnahme des WRG1959

- Bei Wasserkraftanlagen gem WRG nur teilkonzentriertes Verfahren
- Projektwerber kann Mitanwendung in Genehmigungsantrag beantragen
- ⚡ Folge: Anwendung aller Beschleunigungsmaßnahmen gem EABG



EABG: Screening-Verfahren, §§ 9 ff

Für Anlagen innerhalb von Trassenkorridoren bzw.
Beschleunigungsgebiete

1. Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 Abs 1:

- Liegt in einem Trassenkorridor bzw Beschleunigungsgebiet
- Enthält für das ausgewiesene Gebiet festgelegte umweltschutzrechtliche Maßnahmen
- Voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

© Stephan Tischler



EABG: Screening-Verfahren, §§ 9 ff (2)

2. Rechtswirkung (§ 9): Wenn § 10 Abs 1 Z 1 bis 3 erfüllt, dann entfällt

- Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nach §§ 2 und 3a UVP-G 2000
- Verpflichtung zur Durchführung einer NVP iSd FFH-RL
- Verpflichtung zur Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen iSd Art 12 Abs 1 FFH-RL
- Verpflichtung zur Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen iSd Vogelschutz-RL

3. Bei hoher Wahrscheinlichkeit voraussichtlich erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 10 Abs 4)

- Geeignete und verhältnismäßige umweltschutzrechtliche Maßnahmen
- Wenn keine vernünftigen umweltschutzrechtlichen Maßnahmen, sind Ausgleichszahlungen für Artenschutzprogramme zu tätigen
 - ⚡ *Über RED III hinausgehende Regelung (Art 16 Abs 5 RED III)*
 - ⚡ *UVP/NVP notwendig?*



EABG: Screening-Verfahren, §§ 9 ff (3)

4. Vermutung, dass keine unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen (§ 10 Abs 7)

- Vorhaben außerhalb schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A bis C Anhang 2 UVP-G
 - Wirkung: Entfall der Prüfung nach § 10 Abs 1 Z 3, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind
 - Vorhaben, die Teilweise in schutzwürdigen Gebieten liegen:
 - Vermutung trifft nur auf jene Teile zu, die außerhalb dieser Gebiete liegen
- ⚡ Folge: Faktische Ausnahme vom Screening, da keine Prüfung voraussichtlicher nachteiliger Umweltauswirkungen erfolgt
- ⚡ Über die Vorgaben der RED III hinausgehende Erfüllung („gold-plating“)



EABG: Genehmigungsverfahren, §§ 13 ff

Ordentliche Verfahren (§ 26)

Vereinfachtes Verfahren (§ 27, Anh 1 Sp 1)

z. B: Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von max. 3 MW pro Turbine und einer Gesamtleistung von 9 MW, auf einer „Grünland-Windkraftanlage“ gewidmeten Fläche

Anzeigeverfahren (§ 28)

z. B.: Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik, Repowering von Anlagen von nicht mehr als 15 % der Kapazität, Vorhaben gem Anh 1 Sp 2

Freigestellte Vorhaben (Anh 1 Sp 3)

z. B. Solarenergieanlagen auf oder an einem Gebäude oder auf oder an einer baulichen Anlage



EABG: Genehmigungsvoraussetzungen (§ 24)

- **Abs 1:** Aus den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu entnehmen
→ *Einschlägige Protokollbestimmungen der Alpenkonvention entsprechend zu berücksichtigen*
- **Abs 2:** Überragendes öffentliches Interesse an Vorhaben der Energiewende und maßgeblicher Beitrag zur öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (Abs 2)
Abs 3: Für Vorhaben vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung eines Eingriffs sind zu berücksichtigen
- **Abs 4:** Keine Beurteilung von Landschaftsbild, Ortsbild, Charakter der Landschaft und des Erholungswertes der Landschaft, wenn geeignete Widmung vorliegt
- **Abs 5:** Tötungen oder Störungen geschützter Arten iSd FFH-RL und Vogelschutz-RL gilt als nicht absichtlich, wenn
 - Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten, bei denen geeignete Minderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik vorgesehen bzw. vorgeschrieben werden.



EABG: Erteilung der Genehmigung

- **Bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24**
- **Zwangsrechte nicht Bestandteil des EABG, aber Genehmigung gilt als Einräumung von Dienstbarkeiten, wenn**
 - weder Grundstückseigentümer Einwendungen erhoben,
 - Projektwerber keinen Antrag auf ausdrückliche Einräumung gestellt hat und
 - Grund nur in unerheblichem Ausmaß in Anspruch genommen wird
- **Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen (Flächenpools) durchgeführt werden, sind anzurechnen.**
 - Beauftragung und rechtliche Sicherung im Bescheid zu dokumentieren
- **Errichtung innerhalb von fünf Jahren, und kann aus wichtigen Gründen um bis zu fünf Jahre verlängert werden.**



EABG: ordentliches Verfahren (§ 26)

- **Parteistellung nach mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften**
 - Keine eigenen Regelungen der Öffentlichkeitsbeteiligung iSd Aarhus-Konvention
 - ⚡ *Unübersichtliche Rechtslage über Parteistellungs- und Beteiligungsrechte*
 - ⚡ *Vollständige Aarhus-Umsetzung mit ausdrücklicher Regelung geboten (Ifd. Vertragsverletzungsverfahren)*
- **Einwendungsfrist von vier Wochen**
 - Verlust der Parteistellung



EABG: Vereinfachtes Verfahren (§ 27) und Anzeigeverfahren (§ 28)

- **Vereinfachtes Verfahren:**
 - Auflagefrist von drei Wochen
 - Nachbarn, Inhaber von Wassernutzungen und Umweltanwälte sind berechtigt, Einwendungen zu erheben
 - Vermutung, dass keine wesentlichen Auswirkungen vorliegen, wenn keine Einwendungen erhoben wurden
 - Entscheidung binnen vier Monate
- **Anzeigeverfahren:**
 - Auflagefrist von drei Wochen
 - Nachbarn sind berechtigt Einwendungen zu erbringen
 - Vermutung, dass keine erheblichen Auswirkungen vorliegen



EABG: Rechtsmittelverfahren (§ 32)

Zuständigkeit: LVwG bzw. BVwG bei Angelegenheiten nach § 6 Abs 3 (Starkstromwegegesetz, Wasserstoffleitungsanlagen, Eisenbahngesetz 1957)

Beschwerden:

- Einwendungen und Gründe, die erstmals vorgebracht werden, sind nicht zulässig, wenn Vorbringen missbräuchlich oder unredlich ist
- Ergänzungen nach Ablauf der Beschwerdefrist sind unzulässig, sofern keine abweichende Frist vom Verwaltungsgericht festgelegt

Entscheidungsfrist: sechs Wochen bei Beschwerden gegen Bescheide gem. § 10 (Screening)

Errichtung und Betrieb des Vorhabens vor Eintritt der Rechtskraft zulässig, wenn Auflagen eingehalten werden.



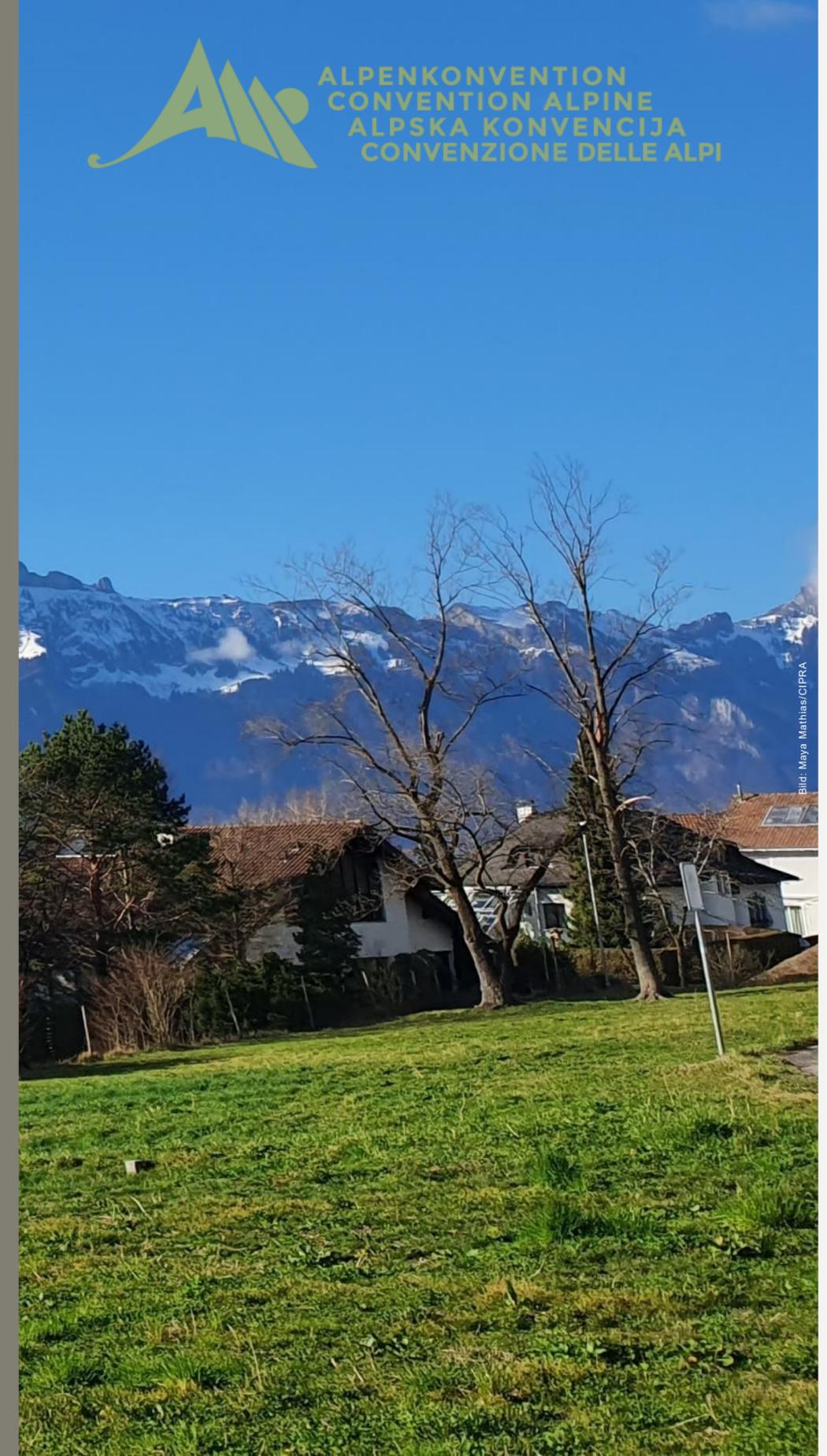
EABG: Schlussfolgerungen

- Umfassendes und neues Verfahrensregime,
- Über die RED III hinausgehende Regelungen
 - Stärkere Einschnitte in Umweltschutz als verlangt
- PV und Windkraft sind die priorisierten Technologien
- Rechtsanwendung wird Behörden und Gerichte vor Herausforderungen stellen
- Öffentlichkeitsbeteiligung unzureichend berücksichtigt
- Qualität der Ausweisungsprozesse (SUP) für Trassen und Beschleunigungsgebiete von großer Bedeutung



Alpenkonvention

- **Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Rahmenkonvention)**
 - In Kraft seit 1995
- **Acht Durchführungsprotokolle**
 - Energie, Bodenschutz, Bergwald, Naturschutz und Landschaftsplanung, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Berglandwirtschaft, Verkehr, Tourismus
 - In Kraft seit 2002, ohne Erfüllungsvorbehalt
 - (Un)mittelbar anwendbares Recht
- **Bedeutung für Verfahren gemäß EABG?**
 - Im konzentrierten Verfahren iSd § 6 Abs 1 EABG sind von der zuständigen Behörde alle mitanzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.



Protokoll „Bergwald“



Relevanz für Vorhaben der Energiewende?

- **Zielsetzung (Art 1):**

- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung des Bergwalds als naturnahen Lebensraum
- Natürliche Waldverjüngungsverfahren
- Vermeidung von Bodenerosionen und –verdichtungen durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren

- **Art 6 Schutzfunktion des Bergwalds**

- Schutzwirkung hat eine Vorrangstellung
 - Erhaltungspflicht an Ort und Stelle
- Errichtung und Betrieb von Vorhaben der Energiewende in Schutzwald unzulässig

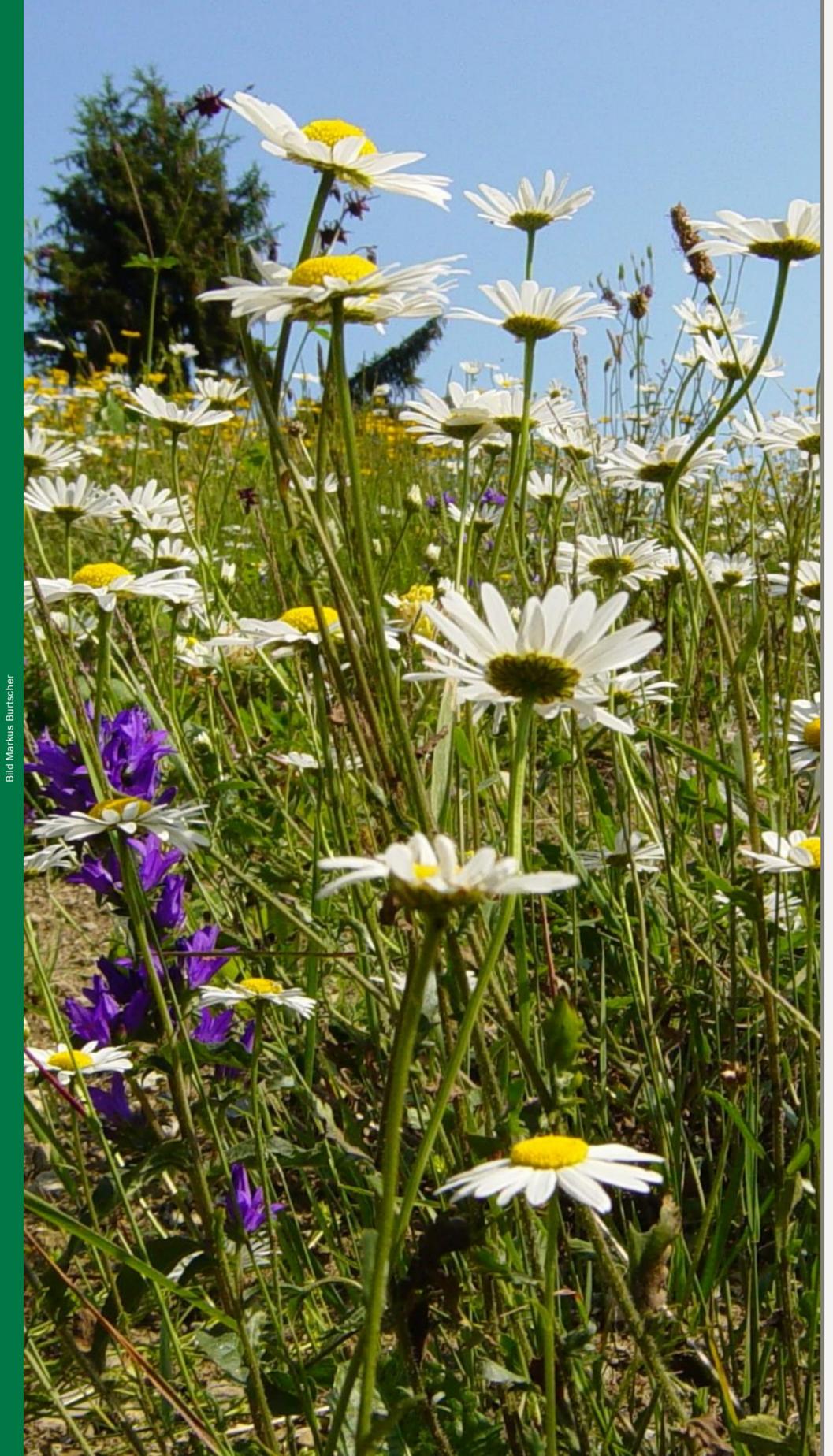


Bild: Markus Burtischer



Protokoll „Bergwald“ (2)



- **Art 7 Nutzfunktion**

- Bergwaldwirtschaft ist in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung zu fördern
- Nur in Bergwäldern mit überwiegender Nutzfunktion
- Kann Energiegewinnung eine Arbeits- und Einkommensquelle sein?
→ *Unter Berücksichtigung der Ziele des BWaldP durch Biomasse, aber nicht durch Windkraft oder PV*

- **Art 8 Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds**

- Maßnahmen zur Sicherstellung seiner Wirkung auf Wasserressourcen, Klimaausgleich, Reinigung der Luft und Lärmschutz
- Seiner biologischen Vielfalt sowie
- Naturerlebnis und Erholung sicherstellen.
→ *Relevant für Interessenabwägung*
→ *Ausschluss von Landschaft und Erholungswert gem § 24 Abs 4 EABG?*



Protokoll „Bergwald“ (3)



- **Art 9 Walderschließung**

- Zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege, wobei den Erfordernissen der Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen ist
- *Erschließung für reine Energiegewinnung aus Erneuerbare zulässig?*

- **Art 10 Naturwaldreservate**

- *Zur Sicherung der natürlichen Dynamik und der Forschung*
- *Absicht, jede Nutzung grundsätzlich einzustellen, oder dem Ziel des Reservats anzupassen.*
- *Vgl mit § 32a ForstG – Wälder mit besonderem Lebensraum, § 5 Z 22 Sbg NSchG*
- *Beanspruchung für Vorhaben der Energiewende unzulässig*



RED III & die Alpenkonvention

Bericht des Überprüfungsausschusses (ImplAlp/2025/38/6, www.alpconv.org)

Ergebnisse:

- EU-ratifizierte Protokolle stehen über der RED III (Mezzaninrang)
- Keine Beschleunigungsgebiete in Schutzgebiete, Moore und Feuchtgebiete sollen
- Keine Anwendung des überrangenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare
- Wasserkraftwerke sollen einer UVP unterzogen werden und Handlungsspielräume zum Ausschluss von Anwendungsbereich der RED III wahrgenommen werden
- Möglichkeit des Ausschlusses von Screening-Verfahren soll nicht wahrgenommen werden
- Quantitativer und qualitativer Bodenschutz ist Rechnung zu tragen
- Förderung von erneuerbare Energieanlagen, die Umwelt und Landschaft schaden, sind zu vermeiden.





Vielen Dank!

Weitere Information unter
www.cipra.org